



8 K 7057/94

Übergangung zum Zweck der Zustellung

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

CAM73

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Eheleute ~~_____~~

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-O. Kohlschütter, K...erstraße 19, 58840 Plettenberg, Märkischer Kreis -Der Oberkreisdirektor.

Eing.: 21.02.1996

g e g e n

den Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises, Postfach 20 80, 58505 Lüdenscheid, Az.: 33-60-16/B 9611/B 9612,

4607 21/03-56 B
Beklagten,

w e g e n

Verpflichtungserklärung nach § 64 AuslG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1996 durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herle als Einzelrichter

S 84 AuslG - Bosnier
mit Besucher visum + später Aufenthaltsbefugnis - Verpflichtung der Klägerin für die Dauer der Genehmigung der Zugabe
für Recht erkannt:
Es wird festgestellt, daß die Klägerin aus der Gegenüber dem Beklagten unter dem 16. Juli 1992 abgegebenen Erklärung nach § 84 Ausländergesetz nicht über den 14. Dezember 1992 hinaus verpflichtet sind.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin verpflichteten sich unter dem 16. Juli 1992 gegenüber dem Beklagten, die Kosten für den Lebensunterhalt der aus Bosnien stammenden Eheleute ~~_____~~ von der erfolgten Einreise bis zur endgültigen Ausreise zu tragen. Der Beklagte erteilte daraufhin der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Zagreb unter dem 23. Juli 1992 die Vorabzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums für die Eheleute Taslidza für einen dreimonatigen Aufenthalt für Besuchszwecke. Am 27. Juli 1992 reisten die Eheleute ~~_____~~ in das Bundesgebiet ein; Herr ~~_____~~ war ein Visum bis zum 01. August 1992, Frau ~~_____~~ bis zum 23. Oktober 1992 für eine Besuchsreise erteilt. Der Beklagte erteilte den Eheleuten ~~_____~~ unter dem 21. September 1992 eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 20. Dezember 1992, die er in der Folgezeit mehrfach bis zum 11. September 1993 verlängerte.

Die Eheleute ~~_____~~ lebten bis zum 14. Dezember 1992 in der Wohnung der Klägerin in Plettenberg. Nach ihrem Auszug gewährte ihnen der Stadtdirektor der Stadt Plettenberg bis zum 31. August 1993 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Höhe von insgesamt 11.163,50 DM. Die Eheleute ~~_____~~ sind seit dem 01. September 1993 aus

dem Zuständigkeitsbereich des Beklagten abgemeldet, über ihren weiteren Verbleib ist nichts bekannt.

Mit Schreiben vom 10. März 1994 forderte der Stadtdirektor der Stadt Plattenberg die Kläger unter Hinweis auf die von ihnen unter dem 16. Juli 1992 gegenüber dem Beklagten abgegebene Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG auf, die den Eheleute gewährten Sozialhilfeleistungen zu erstatten. Nach Angaben der Kläger richteten sie daraufhin ein Sparkonto zu Gunsten der Sozialhilfebehörde ein, auf das monatliche Raten in Höhe von 200,00 DM zur Tilgung der Erstattungsforderung eingezahlt werden. Wie die Kläger weiter ausführten, bestehe eine Abrede dahingehend, daß der angesparte Betrag freigegeben werden, sofern die Verpflichtungserklärung keine wirksame Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Erstattungsforderung bilden sollte.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 07. Juni 1994 machten die Kläger gegenüber dem Beklagten die Unwirksamkeit der Verpflichtungserklärung vom 16. Juli 1992 geltend. Zur Begründung ließen sie vortragen: Mit den Eheleuten sei ein Besuch für 3 bis 6 Wochen vereinbart gewesen. Nur für diesen überschaubaren Zeitraum hätten sie sich zur Übernahme der Unterhaltskosten verpflichten wollen. Dies hätten sie anlässlich der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ausdrücklich erklärt. Abgesehen davon könne nicht über den von Anfang an vorgesehenen Zeitraum an der Verpflichtungserklärung festgehalten werden, weil ein Ende der Kriegshandlungen in Bosnien und damit die Rückkehr der Eheleute nicht abzusehen sei.

Die Kläger haben am 27. Oktober 1994 Klage erhoben, mit der sie an ihrer Auffassung festhalten, die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG vom 16. Juli 1992 sei unwirksam.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, daß sie aus der Gegenüber dem Beklagten unter dem 16. Juli 1992 abgegebenen Erklärung nach § 84 Ausländergesetz nicht über den 14. Dezember 1992 hinaus verpflichtet sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen und macht geltend, daß das Ausländergesetz eine unbefristete Verpflichtungserklärung ausdrücklich vorsehe. Daß sich die Kläger über den Inhalt der Erklärung vom 16. Juli 1992 in Folge von Sprachschwierigkeiten geirrt haben könnten, sei auszuschließen, weil sie sich bereits seit 1968 bzw. 1970 im Bundesgebiet aufhielten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Sie ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässig. Obwohl der Stadtdirektor der Stadt Plattenberg auf der Grundlage von § 84 Abs. 2 S. 2 und 3 AuslG gegenüber den Klägern die Erstattung der den Eheleuten gewährten Sozialhilfeleistungen geltend macht, besteht das Feststellungsinteresse der Kläger hinsichtlich der (zeitlichen) Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung vom 16. Juli 1992 gegenüber dem Beklagten. Denn abgesehen davon, daß die Kläger die streitbefangene Erklärung gegenüber

dem Beklagten abgegeben haben und dieser auch im Klageverfahren an der unbeschränkten zeitlichen Wirksamkeit der Erklärung feschält, ist auf dem Hintergrund der Vereinbarung der Kläger mit der Sozialhilfebörde die im vorliegenden Verfahren geltend gemachte Wirksamkeit für die Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Erstattungsforderung vorgreiflich. Deshalb können die Kläger auch nicht auf die (Anfechtungs-) Klage gegen die Erstattungsforderung des Stadtdirektors der Stadt Piottenberg verwiesen werden (§ 43 Abs. 2 VwGO).

Die mithin zulässige Feststellungsklage hat auch in der Sache Erfolg. Die Kläger sind aus der Erklärung nach § 84 AuslG vom 16. Juli 1992 nicht über den 14. Dezember 1992 hinaus verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt der Eheleute zu tragen. Dieses Ergebnis folgt zwar nicht aus dem Wortlaut der Erklärung vom 16. Juli 1992, derzufolge die Leistungspflicht der Kläger bis zur endgültigen Ausreise der Eheleute besteht, wohl aber aus deren Auslegung.

Rechtsgrundlage der streitbefangenen Verpflichtungserklärung ist nicht § 84 AuslG, sondern § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG. § 84 AuslG stellt schon nach seinem Wortlaut keine selbständige Ermächtigungsnorm dar, die der Ausländerbehörde die Befugnis verleiht, Aufenthaltserklärungen für Ausländer von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig zu machen oder eine solche ohne weiteren Rechtsgrund zu fordern. Die Vorschrift knüpft vielmehr an das Bestehen einer rechtmäßig geforderten Erklärung an und regelt lediglich die Form und Rechtsfolgen einer Verpflichtungserklärung. Systemgerecht ist sie deshalb in den (6.) Abschnitt "Verfahrensvorschriften" des Ausländergesetzes aufgenommen.

Vgl. zu diesem Ansatz: VG München, Urteil vom 01. September 1994 - M 15 K 93.2743 -

Unter welchen Voraussetzungen die Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung fordern kann, ist in § 14 Abs. 1 AuslG geregelt. Nach Satz 1 a. a. O. kann die Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen erteilt oder verlängert werden. Sie kann nach Satz 2 a. a. O. insbesondere von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, ganz oder teilweise zu tragen bereit ist. Die Ausländerbehörde ist also nach dieser Vorschrift berechtigt, die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung von der Abgabe einer nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG beschränkten Verpflichtungserklärung abhängig zu machen. Zwischen der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG besteht demnach eine Zweckverbindung, die Verpflichtungserklärung hat insoweit eine dienende Funktion. Sie ist im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG "Bedingung" für die Aufenthaltsgenehmigung. Aus dieser Verknüpfung folgt, daß für jede Neuerteilung und Verlängerung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG) der Aufenthaltsgenehmigung von der Ausländerbehörde die Frage neu aufzuwerfen ist, ob die Aufenthaltsgenehmigung von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig zu machen ist. Daraus wiederum ist zu folgern, daß die zeitliche Wirkung einer Verpflichtungserklärung nur soweit reicht, wie die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung, für die sie die "Bedingung" bildet. Dieses Ergebnis wird durch den Wortlaut von § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG bestätigt, demzufolge eine rechtmäßig geforderte Verpflichtungserklärung nur für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, gefordert werden darf.

Die Verpflichtungserklärung der Kläger vom 16. Juli 1992 bildete die Bedingung für die den Eheleuten

die Deutsche Botschaft in Zagreb erhalten

bis zum 01. August bzw. 23. Oktober 1992

Die Kläger waren demnach aus der Erklärung vom 10. August 1992 nicht über diesen Zeitraum hinaus zu Unterhaltleistungen an die Eheleute verpflichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg oder Postfach 56 61, 59806 Arnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster, eingeht. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Berufungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Herlt

B e s c h l u ß :

Ferner hat die Kammer beschlossen:

Der Streitwert wird, da Streitgegenstand der Klage nicht die Erstattungsforderung der Sozialhilfebe-